

St. Gallen, 29. September 2023

*Birgit Dickenmann
Telefon 071 282 35 35
birgit.dickenmann@ahv-ostschweiz.ch*

Info 02/2023 – Wissenswertes im Sozialversicherungsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachstehend über Entwicklungen im Bereich der 1. Säule:

1. Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich ab 01.10.2023

Das Sozialversicherungsabkommen mit dem Vereinigten Königreich erwächst per 01.10.2023 in Rechtskraft.

Seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am 01.01.2021 werden die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich nicht mehr durch das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU geregelt. Um ihre sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen wieder möglichst ähnlich wie vor dem Brexit zu regeln, haben die beiden Staaten ein neues bilaterales Abkommen abgeschlossen.

Da das neue Abkommen, im Sinne einer Übergangslösung, bereits seit 01.11.2021 angewandt wird, hat das definitive Inkrafttreten jedoch keine Auswirkungen auf das Verfahren.

Gerne fassen wir die wichtigsten Punkte des Abkommens nochmals für Sie zusammen:

1.1 Persönlicher Geltungsbereich

Grundsätzlich gilt das neue Abkommen für:

- Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, der Schweiz, eines Mitgliedstaats der Europäischen Union und ihre Familienangehörigen bzw. Hinterbliebenen;
- Personen, die dem Sozialversicherungsrecht eines der zwei Vertragsparteien unterstellt sind oder bereits waren und dies unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

1.2 Versicherungsunterstellung

Wie bis anhin gilt primär das Erwerbortprinzip – auch bei Mehrfachtigkeit, falls im Wohnstaat keine wesentliche Erwerbstätigkeit (< 25%) ausgeübt wird –, ausser bei Entsendungen, wo der Herkunfts- bzw. Entsendestaat zuständig bleibt. Letzteres gilt auch für nichterwerbstätige Familienangehörige (Ehegattinnen, Ehegatten, eingetragene Partnerschaften, Kinder), die die entsandte Person begleiten. Bereits ausgestellte Entsendungsbescheinigungen bleiben bis zum Ablaufdatum weiterhin gültig.

1.3 Familienzulagen

Das Vereinigte Königreich ist in Bezug auf die Familienleistungen als Nichtvertragsstaat zu qualifizieren und es findet kein Export von Familienleistungen statt, sofern es sich nicht um einen Fall handelt, der in den Anwendungsbereich des Abkommens über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger fällt.

1.4 Leistungen der ersten Säule

Das neue Sozialversicherungsabkommen sieht den Export von Alters- und Hinterlassenenleistungen vor. IV-Leistungen und ausserordentliche Renten von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz werden jedoch nicht exportiert. Hingegen ist der Export von IV-Renten für Staatsangehörige der Schweiz und der EU-Staaten grundsätzlich weltweit möglich.

Bei allfälligen Fragen stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler
Geschäftsführer